



Satzung

des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/Saar e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar e. V. (HV RPS) ist der Zusammenschluss aller Vereine in den Gebieten der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland, die entweder ausschließlich oder in Verbindung mit anderen Sportarten das Feld- und Hallenhockeyspiel betreiben und den Hockey-Bezirksverbänden Rheinhessen, Rheinland, Pfalz oder Saar angehören.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Alzey und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Alzey eingetragen.
3. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist immer am Wohnort des jeweils amtierenden Geschäftsführers.

§ 2

Zweck und Zuständigkeit

1. Der Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Das Gesamtpräsidium und das „Geschäftsführende Präsidium“ sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitgliedern des Gesamtpräsidiums und des „Geschäftsführenden Präsidiums“ werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung nach § 3 Nr. 26 a EStG oder einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Die Entscheidung über eine Aufwandsersatzung, Vergütung und Vertragsgestaltung trifft das Geschäftsführende Präsidium

5. Der Verband pflegt und fördert das Feld- und Hallenhockeyspiel unter ausdrücklicher Wahrung des Amateurgedankens. Er regelt in seinem Verbandsgebiet den Spielbetrieb für Meisterschaften, Pokalrunden, Verbandswettbewerbe und Repräsentativspiele. Das Recht der Bezirksverbände, selbständig Repräsentativspiele durchzuführen, bleibt davon unberührt.
6. Der Verband vertritt die ihm angehörenden Mitgliedsvereine und seine Bezirksverbände in allen sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten gegenüber dem Deutschen Hockey Bund, anderen Landesverbänden oder sonstigen Vereinigungen. Er kann überregionalen Verbindungen mit Zustimmung des Vorstandstages angehören, wenn dies seinen Zwecken und den Interessen seiner Mitglieder dient.
7. Das Recht eines jeden einzelnen Vereins, sich in eigener Sache an den Deutschen Hockey Bund zu wenden, wird nicht berührt.
8. Die Anwendung von Dopingsubstanzen ist verboten. Der Verband erkennt die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Hockey Bundes (DHB). Insbesondere erkennt er die in der Satzung des DHB festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen an und unterwirft sich im Falle von Verstößen den dort vorgesehenen Sanktionen.
9. Der HV RPS verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der HV RPS sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Er verpflichtet sich, in seinen Strukturen, Ausbildungen und der täglichen Praxis diesem Bekenntnis entsprechend der Selbstverpflichtung des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (weiter: DOSB) und seiner Mitgliedsverbände gerecht zu werden. Zuwiderhandlungen können dazu führen,
 - dass schwerwiegende Verstöße zum Ausschluss führen können
 - dass der Entzug von Lizenzen möglich ist.
 Der HV RPS bekennt sich zum aktiven Kampf gegen sexualisierte Gewalt im Sport, sei es in körperlicher, geistiger oder sexueller Form. Der HV RPS sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Er verpflichtet sich, in seinen Strukturen, Ausbildungen und der täglichen Praxis diesem Bekenntnis entsprechend der Selbstverpflichtung des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (weiter: DOSB) und seiner Mitgliedsverbände gerecht zu werden.
10. Der Verband hat das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von seinen eigenen Veranstaltungen mit Rundfunkanstalten Verträge zu schließen. Für Veranstaltungen seiner Mitglieder können diese dem Verband ihre Rechte übertragen. Schließt der Verband für seine Mitglieder solche Verträge, so hat er die Vergütungen für die Mitglieder treuhänderisch zu vereinnahmen und an diese zu verteilen. Dies gilt auch bezüglich aller Bild- und Tonträger sowie möglicher Vertragspartner. Der Verband kann diese Rechte Dritten übertragen.

§ 3

Spielbetrieb

1. Der Verband führt Meisterschaftsspiele durch. Die Teilnahme ist jedem Verein freigestellt.
2. Das Gesamtpräsidium kann Vereine, die ihren Sitz nicht im Bereich des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/Saar haben, an den Meisterschaftsspielen der Erwachsenen- und Jugendaltersklassen teilnehmen lassen.
Die Vereine haben die in § 6 genannten Pflichten und Rechte, sofern sie nicht einem anderen Landesverband im Deutschen Hockey Bund als Mitglied angehören.

§ 4

Geschäftsjahr und Kassenprüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Kassenprüfungen sind jährlich durch die vom vorausgehenden ordentlichen Verbandstag gewählten Kassenprüfer durchzuführen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind die Vereine, die den Hockey-Bezirksverbänden Rheinhessen, Rheinland, Pfalz oder Saar angehören.
2. Die Mitgliedschaft erwirbt der das Hockeyspiel betreibende Verein durch seinen Beitritt zu dem Bezirksverband, in dessen Gebiet der Aufnahmesuchende seinen Sitz hat. Durch die Aufnahme in seinen Bezirksverband wird der Verein zugleich Mitglied des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/Saar e. V. und des Deutschen Hockey-Bundes e. V.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
4. Mitgliedsbeiträge, Strafen, Umlagen und sonstige Kosten ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen.
5. Für die ausschließlich verbandsinterne Nutzung eine offizielle postalische Vereins-/Verbandskorrespondenzadresse und Namen, Anschrift, sowie eine offizielle E-Mail-Adresse des nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes bei der Geschäftsstelle des Verbandes anzugeben.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus seinem Bezirksverband.

§ 6

Beiträge und Stimmrechte

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils auf dem ordentlichen Verbandstag festgesetzt und sind zu dem vom Schatzmeister bekannt gegebenem Termin fällig.

2. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht bis zum ordentlichen Verbandstag des laufenden Geschäftsjahres nicht nachgekommen sind, haben auf diesem kein Stimmrecht. Für das Stimmrecht sind maßgebend, die Zahl der in den Erwachsenenaltersklassen in der laufenden Feldhockeysaison an Meisterschaftsspielen teilnehmenden, oder zu Beginn der Saison gemeldeten Mannschaften und die Zahl der Mannschaften, die in den Jugendaltersklassen männliche und weibliche Jugend A (U 18) bis Knaben und Mädchen B (U 12) in der vorangegangenen Feldhockeysaison an Meisterschaftsspielen teilgenommen haben. Die Vereine sind verpflichtet, weitere statistische Erhebungen auf Anforderung abzugeben.
3. Die Stimmen der Mitglieder berechnen sich wie folgt:

| | | | |
|-----------|--------------|-------------------------|---------|
| - 0 bis 3 | Mannschaften | 1 | Stimme |
| - 4 bis 6 | Mannschaften | 2 | Stimmen |
| - 7 bis 9 | Mannschaften | 3 | Stimmen |
| - über 9 | Mannschaften | in entsprechender Folge | |
4. Die in § 5 Abs. 1 genannten Hockey-Bezirksverbände (HBV) zahlen zur Durchführung des Spielbetriebs (§ 3) Beiträge an den HV RPS. Diese werden nach der Zahl der Stimmen der zum 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres dem betreffenden HBV angehörenden Vereine berechnet. Der auf eine Stimme entfallende Beitragsanteil wird vom Präsidium zu Beginn des Geschäftsjahres festgelegt und angefordert; die Zahlung in Raten ist zulässig.

§ 7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- der Gesetzliche Vorstand
- das Geschäftsführende Präsidium
- das Gesamtpräsidium
- der Verbandstag

§ 8

Gesetzlicher Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vizepräsident ist dem Verband gegenüber verpflichtet, dieses Recht nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten wahrzunehmen.

§ 9

Geschäftsführendes Präsidium

1. Das „Geschäftsführende Präsidium“ führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Es setzt die vom Gesamtpräsidium entwickelten Konzepte um. Das „Geschäftsführende Präsidium“ besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Im Fall des Ausscheidens oder längerer Verhinderung eines

Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums bestimmt das Gesamtpräsidium ein Ersatzmitglied bzw. bei längerer Verhinderung ein vorübergehendes Ersatzmitglied aus den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums. Bei Beratungen und Abstimmungen, die den Geschäftsbereich anderer Mitglieder des Gesamtpräsidiums betreffen, sind diese zu den Sitzungen des „Geschäftsführenden Präsidiums“ hinzuzuziehen und zu hören. Dabei kann sich der Sportwart und der Jugendwart durch ein Mitglied seines Ausschusses vertreten lassen.

2. Das „Geschäftsführende Präsidium“ fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Geschäftsführer nach terminlicher Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern einberufen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. **Die Sitzungen können als Präsenzversammlung oder ausschließlich als virtuelle Versammlung, in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Versammlung) oder als Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) durchgeführt werden. Die Entscheidung hierzu trifft der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann der gesetzliche Vorstand ebenso die Entscheidung treffen, dass die Beschlüsse des GfPr. auch außerhalb der Sitzungen in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder per E-Mail gefasst werden können. Im Falle einer virtuellen oder hybriden Sitzung wird die berechtigte Teilnahme, online an der Sitzung teilzuhaben, durch geeignete technische Vorrichtungen (z. B. persönliche Zugangsdaten, Passwörter, optische Kontrolle) ermöglicht.**

Das „Geschäftsführende Präsidium“ ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

3. Sitzungen des „Geschäftsführenden Präsidiums“ sind einzuberufen, wenn die laufenden Geschäfte des Verbandes dies erfordern.
4. Beschlüsse und Änderungen der ZusSpO, der ZusJO, der SRO und der Ehrungsordnung des HV RPS sowie zum Spielbetrieb der Erwachsenen- und der Jugendaltersklassen, soweit sie über die in der ZusSpO oder der ZusJO bestimmten Maßnahmen hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Gesamtpräsidiums.
5. Bei Beschlüssen über Leistungen, die über die im Haushaltsplan für das betreffende Jahr eingestellten Ansätze hinausgehen, sind die Vorsitzenden der HBV mit Stimmrecht hinzuzuziehen. Diese können sich durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen.
6. Das Gesamtpräsidium kann dem „Geschäftsführenden Präsidium“ bestimmte Aufgaben zur Erledigung übertragen. Es gibt dem „Geschäftsführenden Präsidium“ eine Geschäftsordnung.
7. Das „Geschäftsführende Präsidium“ hat das Gesamtpräsidium über die von ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen durch zeitnahe Übersendung der Protokolle seiner Sitzungen zu unterrichten.

§ 10

Gesamtpräsidium

1. Das Gesamtpräsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, den Vorsitzenden der Hockey-Bezirksverbände (HBV), dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Schiedsrichterwart, dem Referenten für Leistungssport, dem Referenten für Schulhockey, dem Pressewart, dem Referenten für Sportentwicklung und Seniorensport und dem Jugendwart. Es wird, mit Ausnahme der Vorsitzenden der HBV und mit Ausnahme des Jugendwartes von dem ordentlichen Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Präsidiums kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Das Gesamtpräsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Gesamtpräsidiums einen ehemaligen Präsidenten oder ehemalige Präsidiumsmitglieder, die sich um den Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar e. V. herausragende Verdienste erworben haben, zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenpräsidiumsmitgliedern mit Sitz im Präsidium wählen.
3. Das Gesamtpräsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. **Die Sitzungen können als Präsenzversammlungen oder im Wege einer virtuellen Versammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Versammlung) oder als Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) durchgeführt werden. Die Entscheidung hierzu, trifft der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann der gesetzliche Vorstand ebenso die Entscheidung treffen, dass die Beschlüsse des Gesamtpräsidiums auch außerhalb der Sitzungen in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder per E-Mail gefasst werden können. Im Falle einer virtuellen oder hybriden Sitzung wird die berechtigte Teilnahme, online an der Sitzung teilzuhaben, durch geeignete technische Vorrichtungen (z. B. persönlichen Zugangsdaten, Passwörter, optische Kontrolle) ermöglicht.** Jedes Mitglied hat eine Stimme; Ehrenpräsidenten und Ehrenpräsidiumsmitglieder haben beratende Stimme. Die Vorsitzenden / Präsidenten der Hockey-Bezirksverbände Rheinhessen, Rheinland, Pfalz und Saar können sich durch ein Mitglied ihres Vorstands / Präsidiums vertreten lassen. Das Gesamtpräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind bei **Präsenzveranstaltungen** zulässig, wenn kein Mitglied des Gesamtpräsidiums diesem Verfahren widerspricht. **Bei virtuellen oder hybriden Sitzungen erfolgen die Abstimmungen auf elektronischem Weg.**

4. Sitzungen des Gesamtpräsidiums sind nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, einzuberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gesamtpräsidiums die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
5. Das Gesamtpräsidium trifft alle Entscheidungen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Es beschließt insbesondere die zur Durchführung des Spielbetriebs in den Erwachsenen- und Jugendaltersklassen erforderlichen Ordnungen und Richtlinien.
6. Kommen Vereine der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren sowie, nach der SPO DHB, der ZusSpO RPS oder der SRO RPS verhängten, Strafen nach Erinnerung nicht nach, kann das Gesamtpräsidium Maßnahmen nach § 13 der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey Bundes (SGO DHB) ergreifen (Geldstrafen, Sperrung von Mannschaften der Erwachsenenaltersklassen, für die der HV RPS zuständig ist)

§ 11

Verbandstag

1. Der „Ordentliche Verbandstag“ findet alle zwei Jahre **möglichst im ersten Halbjahr statt. Der ordentliche Verbandstag gem. Ziffer 1 und der außerordentliche Verbandstag gemäß Ziffer 3 können anstelle einer Präsenzversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen ausschließlich als virtuelle Versammlung in Form einer onlinebasierenden Versammlung (virtueller Verbandstag) oder als Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrider Verbandstag) stattfinden. Die Entscheidung hierzu trifft der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB.**

Wahlen, Ausübung von Stimm- und Mitgliederrechten, sowie Fassen von Beschlüssen erfolgen ebenfalls auf elektronischem Weg. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch auf virtueller Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung.

- 1.a **Im Falle eines virtuellen oder hybriden Verbandstages wird die berechtigte Teilnahme, online am Verbandstag teilzuhaben, durch geeignete technische Vorrichtungen (z. B. persönliche Zugangsdaten, Passwörter, optische Kontrolle) ermöglicht.**
1. b **Die Auswahl der verwendbaren technischen Möglichkeiten (z. B. Auswahl der Software oder der Programme) liegt in der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes nach § 26 BGB.**
- 1.c **Technische Probleme, welche zur Beeinträchtigung der Teilnahme an der Versammlung oder an der Stimmrechtsausübung führen, erlauben den Teilnehmenden und stimmberechtigten Personen nicht, vorgenommene Wahlen und gefasste Beschlüsse anzufechten. Es sei denn, die technischen Probleme sind dem Verband zuzuordnen.**
2. Die Einladung mit Tagesordnung ist mindestens einen Monat vor dem Verbandstag auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen und den_Mitgliedern per Email

bekannt zu geben. Anträge zum „Ordentlichen Verbandstag“ sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

2.a Wird der Verbandstag in virtueller oder hybrider Form ausgetragen, muss dies in der Einladung bekannt gegeben werden, ebenso die Modalitäten zur Teilnahme und Ausübung der Stimm- und Mitgliederrechte, sowie das Fassen von Beschlüssen.

3. Das Gesamtpräsidium kann bei Vorliegen besonderer Gründe einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es muss auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern des Verbandes, denen mindestens ein Drittel der gesamten Stimmen zusteht, bzw. auf Verlangen des Vorstandes eines Bezirksverbandes einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, der innerhalb eines Monats nach Eingang des Verlangens stattzufinden hat. Die Einladungsfrist für einen außerordentlichen Verbandstag beträgt 14 Tage. Mit der Einladung sind die Gegenstände, über die beschlossen werden soll, bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Verbandstagen darf nur über die bekannt gegebenen Gegenstände beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen.
4. Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums mit je einer Stimme und die mit Vollmacht ausgestatteten volljährigen Vereinsvertreter mit Stimmen nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung. Eine Stimmübertragung innerhalb des Präsidiums und auf andere Vereine ist unzulässig.
5. Sämtliche Beschlüsse werden grundsätzlich offen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Satzung oder das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit verlangen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als angelehnt.
6. Die Wahlen auf dem Verbandstag müssen grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Eine Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen, wenn nur ein Bewerber aufgestellt ist. Die Tagesordnung eines Verbandstages muss enthalten:
 - Prüfung der Vertretervollmachten
 - Berichte des Gesamtpräsidiums und der Ausschüsse
 - Entgegennahme des Kassenberichts für die beiden, dem Verbandstag vorhergehenden Jahre und Beschluss des Haushaltsplans für das laufende und für das dem Verbandstag folgende Jahr
 - Entlastung des Schatzmeisters
 - Entlastung des Gesamtpräsidiums
 - Wahl des Gesamtpräsidiums
 - Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts
 - Wahl der Kassenprüfer
7. Die in Sitzungen des Gesamtpräsidiums und an Verbandstagen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 12

Schiedsgericht

1. Die örtliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts ist auf den Bereich des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/Saar beschränkt; ausgenommen Fälle im Sinne des § 17

der Satzung des Süddeutschen Hockey-Verbandes. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich sinngemäß nach § 1 der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey Bundes (SGO DHB).

1. Das Schiedsgericht besteht aus einer Kammer mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Außerdem sind drei Ersatzschiedsrichter zu wählen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Schiedsrichter und die Ersatzschiedsrichter müssen Mitglied eines Mitgliedsvereins des HV Rheinland-Pfalz/Saar sein.
2. Der Kammervorsitzende bestimmt für die Dauer seiner Amtszeit im Voraus einen der beiden Beisitzer zu seinem ersten Stellvertreter; der andere Beisitzer ist zweiter Stellvertreter. Der Vorsitzende veröffentlicht unverzüglich die Reihenfolge seiner Stellvertreter. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt, Befangenheit oder Verhinderung tritt der erste Stellvertreter an die Stelle des Vorsitzenden, der zweite Stellvertreter an die Stelle des ersten Stellvertreters.
3. Bei Befangenheit oder vorübergehender Verhinderung eines Schiedsrichters tritt ein Ersatzschiedsrichter der Kammer vorübergehend bei, bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt oder dauernder Verhinderung eines Schiedsrichters rückt ein Ersatzschiedsrichter in die Kammer bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen oder dauerhaft verhinderten Schiedsrichters nach. Die Reihenfolge des Beitrittes und des Nachrückens der Ersatzschiedsrichter richtet sich nach ihrem Lebensalter, beginnend mit dem lebensältesten Ersatzschiedsrichter.
4. Die Schiedsrichter und die Ersatzschiedsrichter werden vom ordentlichen Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist die Revision beim Bundesoberschiedsgericht des Deutschen Hockey Bundes zulässig. Das Verfahren regelt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey Bundes (SGO DHB).

§ 13

Ausschüsse

1. Ständige Ausschüsse sind:
 - der Sportausschuss
 - der Schiedsrichterausschuss
 - der Jugendausschuss
2. Das Gesamtpräsidium kann zu seiner Unterstützung besondere Arbeitsausschüsse bilden.
3. Auf das Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen ist § 9 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 14

Sportausschuss

1. Der Sportausschuss hat die Aufgabe, den Sportbetrieb des Verbandes zu überwachen und in Zweifelsfällen zu entscheiden; im Übrigen gelten die Ordnungen des DHB und der Zusatzspielordnung des Verbandes.
2. Vorsitzender des Sportausschusses ist der Sportwart. Weitere Mitglieder sind der Schiedsrichterwart der Jugendwart und der Referent für Sportentwicklung und Seniorensport.
3. Der Vorsitzende des Sportausschusses kann erforderlichenfalls weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 15

Schiedsrichterausschuss

1. Der Schiedsrichterausschuss hat die Aufgabe, zur Leitung der Meisterschaftsspiele Schiedsrichter einzuteilen, sie fortzubilden und neue Schiedsrichter in Zusammenarbeit mit den Vereinen auszubilden.
2. Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses ist der Schiedsrichterwart. Er benennt bis zu fünf weitere Mitglieder für den Schiedsrichterausschuss, die vom Präsidium berufen werden.
3. § 13 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 16

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, den Spielbetrieb in den Jugendaltersklassen zu planen, durchzuführen und zu überwachen. Die Zusammensetzung ist in der Zusatzspielordnung Jugend des Verbandes geregelt.

§ 17

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der bevollmächtigten Vereinsvertreter.

§ 18

Auflösung

1. Der Antrag auf Auflösung muss drei Wochen vor dem Verbandstag allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Sofern der Verbandstag nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen.

2. Bei der Auflösung des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/Saar e. V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Hockey Bund e. V., der es ausschließlich und unmittelbar zu gleichen Teilen für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendpflege im Bereich der Hockey-Bezirksverbände Pfalz, Rheinhessen, Rheinland und Saar verwenden muss.

§ 19

Geltende Rechtsordnungen

Die allgemeine Spielordnung, die Zusatzspielordnung des Verbandes, die Schiedsrichterordnung des Verbandes, die Ehrungsordnung des Verbandes, die Jugendordnung des DHB, die Zusatzspielordnung Jugend des Verbandes, die Schiedsgerichtsordnung des DHB und die Geschäftsordnung für die Bundestage des DHB (letztere in entsprechender Anwendung für die Verbandstage) sind unmittelbar geltendes Recht im Verbandsgebiet.

§ 20

Sonstiges

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf der Internetseite des Verbandes als „Offizielles Organ“ oder in Ausnahmefällen durch Rundschreiben per E-Mail. Sie sind für jedes Mitglied bindend.

Diese Neufassung der Satzung wurde auf dem Ordentlichen Verbandstag des HV Rheinland-Pfalz/Saar e. V. am 17.03.2012 in Idar-Oberstein beschlossen.

Die Satzung wurde geändert durch Beschluss des Ordentlichen Verbandstages am 26.04.2014 in Mainz.

Die Satzung wurde geändert durch Beschluss des Ordentlichen Verbandstags am 16. April 2016 in Worms.

Die Satzung wurde geändert durch Beschluss des Ordentlichen Verbandstags am 14. April 2018 in Alzey beschlossen und in das Vereinsregister des Amtsgericht Mainz am 24.06.2019 eingetragen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.07.1951 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 06.11.2021 geändert.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.07.1951 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 04.11.2023 geändert.